

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum : 19.04.2016

Aktenzeichen: 621.41

Top 47

<b>Beschlussvorlage Nr. 29/2016</b>		
<b>Betreff:</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Hindenburgstraße 49' - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch		
<b>Haushaltsstelle:</b>  <b>Betrag:</b>	<b>Haushaltsjahr:</b>	<b>Mittel vorhanden ?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b> <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<b>Fachbereich:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	<b>bisher behandelt:</b>

**Sachverhalt:**

Für das Grundstück Flurstück 4658/2 gilt durch den Bebauungsplan "Hindenburgstraße westlich" die planungsrechtliche Festsetzung „Eingeschränktes Gewerbegebiet“. Der künftige Eigentümer des Grundstücks möchte dieses mit einem Einfamilienhaus bebauen. Diese Nutzung ist planungsrechtlich in einem eingeschränkten Gewerbegebiet – auch als Befreiung oder Ausnahme - nicht möglich.

Da die unmittelbare Umgebungsbebauung zwischenzeitlich ganz überwiegend durch Wohnbebauung geprägt ist, wäre eine punktuelle Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen für das betroffene Grundstück möglich. Hierzu kann der Gemeinderat, sofern er dies städtebaulich befürwortet, die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB für dieses Grundstück beschließen. Der Bauherr hat einen entsprechenden Antrag an den Gemeinderat gerichtet.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan vom 20.04.2016 dargestellt (vgl. Anlage).

**Beschlussvorschlag:**

Die Aufstellung des eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB beschlossen. Maßgeblich ist der im Lageplan vom 20.04.2016 dargestellte Geltungsbereich.



**Thomas Vogl**

Anlage:

Abgrenzungskarte zum Aufstellungsbeschluss

